

Eisenstadt, 21.09.2026

Kurzparkzonengebührenverordnung Änderung – Befreiung von mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können während des Ladevorganges

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 beschlossen

VERORDNUNG
(Kurzparkzonengebührenverordnung)

§ 1

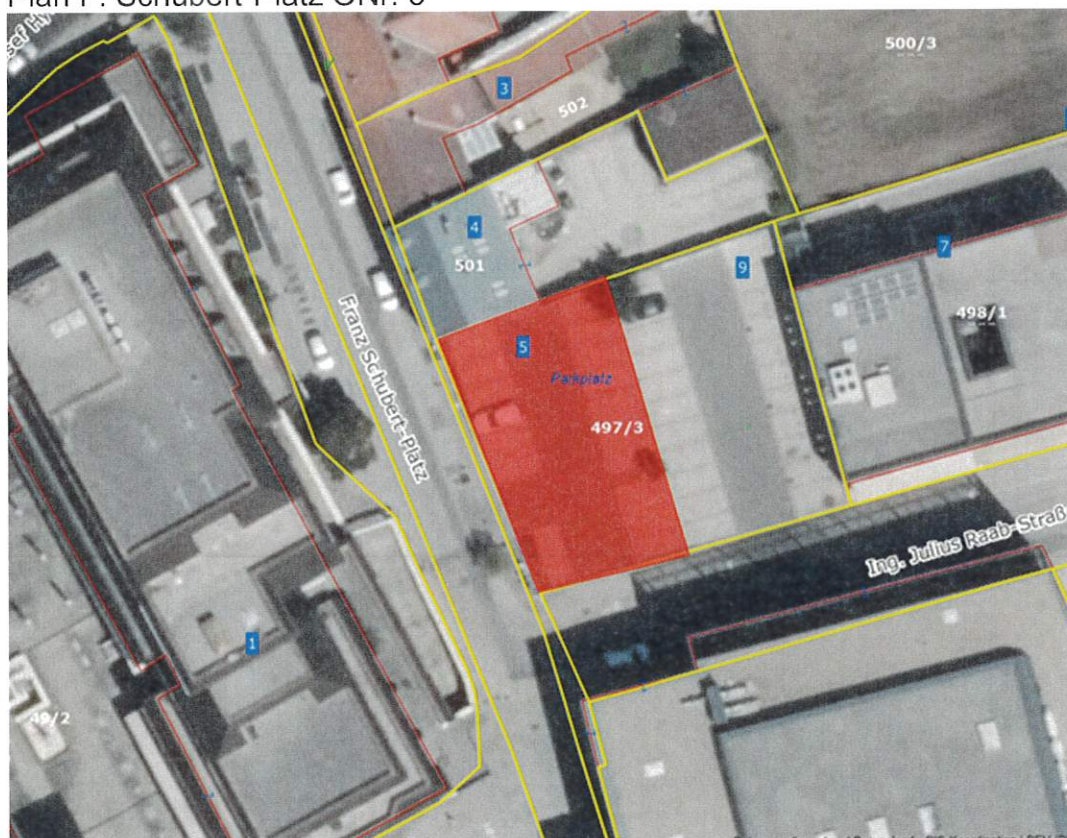
(1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes vom 02. April 1992, LGBl. Nr. 51/1992 idF. LGBl. Nr. 42/2023, wird bestimmt, dass für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit den Verordnungen des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026 in folgenden Straßenzügen bzw. Teilen von Straßenzügen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, eine Abgabe zu entrichten ist.

Straßenzug	von:	bis:
Glorietteallee	Onr. 1	Onr. 29 (ausgenommen ist der Tagesparkplatz Glorietteallee – entlang des Schlossparks)
Alois Tomasini-Gasse	gesamter Straßenzug	
Carl Moreau-Straße	Onr. 1	Onr. 14
Martino Carlone-Gasse	gesamter Straßenzug	
Parkgasse	gesamter Straßenzug	
Museumgasse	gesamter Straßenzug	
Alexander Wolf-Gasse	gesamter Straßenzug	
Jerusalemplatz	gesamter Straßenzug	
Meierhofgasse	gesamter Straßenzug	
Unterbergstraße	gesamter Straßenzug	
Wertheimergasse	gesamter Straßenzug	
Gregor J. Werner-Straße	Kzg. Kalvarienbergplatz	Gregor J. Werner-Str. Onr. 1 bis Grundstücksmitte

Probstengasse	Onr. 1	Onr. 4
Kirchengasse	Onr. 1	Onr. 11
Grabengassl	Onr. 1	Onr. 8
Grenadierplatzl	gesamter Straßenzug	
Joseph Haydn-Platz	gesamter Straßenzug	
Felix Niering-Straße	Wiener Str. Onr. 26	Wiener Str. Onr. 26
Landesgerichtsstraße	Kzg. Wiener Straße	Landesgerichtsstr. Onr.9 bis Grundstücksmitte
Joseph Haydn-Gasse	gesamter Straßenzug	
Ignaz P. Semmelweis-Gasse	gesamter Straßenzug	
Esterházyplatz	gesamter Straßenzug	
J. Stanislaus Albach-Gasse	gesamter Straßenzug	
Josef Weigl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Matthias Markhl-Gasse	gesamter Straßenzug	
Fanny Elßler-Gasse	gesamter Straßenzug	
Hauptstraße	gesamter Straßenzug	
Josef Joachim Straße	gesamter Straßenzug	
Sankt Rochus-Straße	gesamter Straßenzug	
Lionsplatz	gesamter Straßenzug	
Bahnstraße	Onr. 4	Onr. 11
Pfarrgasse	gesamter Straßenzug	
Sankt Martin Straße	gesamter Straßenzug	
Domplatz	gesamter Straßenzug	
Vicedom	gesamter Straßenzug	
Michael Mayr-Gasse	gesamter Straßenzug	
Feldstraße	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Prälat Gangl-Straße	gesamter Straßenzug	
Krautgartenweg	Onr. 1	Onr.4 (ausgenommen Tagesparkplätze)
Beim Alten Stadttor	gesamter Straßenzug	
Parkplatz F. Schubert-Platz	F. Schubert-Platz ONr. 5 (lt. Plan)	
Franz Liszt-Gasse	gesamter Straßenzug	
Colmarplatz	gesamter Straßenzug	
Josef Hyrtl-Platz	gesamter Straßenzug	
Bergstraße	Kzg. J. Permayer-Str.	Bergstraße Onr. 2
Johann Permayer-Straße	gesamter Straßenzug	
Hartlsteig	Kzg. J.Permayer-Str.	Gst. Nr. 574
Ing. Julius Raab-Straße	gesamter Straßenzug	
Osterwiese	gesamter Straßenzug (ausgenommen Tagesparkplatz)	
Ostergassl	gesamter Straßenzug	
Gölbeszeile	Kzg. Neusiedler Str.	Gölbeszeile Onr.1
Parkplatz Josef Hyrtl-Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz F. Schubert Platz	gesamter Parkplatz	
Parkplatz Friedhof	gesamter Parkplatz	
Wiener Straße	Onr. 1	Onr. 50

Kalvarienbergplatz	gesamter Straßenzug	
Esterházystraße	gesamter Straßenzug	
Ruster Straße	Onr. 6	Onr. 27
Ödenburger Straße	Kzg. St.Antoni-Straße	Onr. 3
St. Antoni-Straße	gesamter Straßenzug	
Neusiedler Straße	Onr. 1	Onr.45
Bürgerspitalgasse	gesamter Straßenzug	
Europaplatz	gesamter Straßenzug	
Parkplatz Bad Kissingen-Platz	gesamter Parkplatz	
Bad Kissingen-Platz	Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236 (lt. Plan)	
Friedrich Wilhelm Raiffeisenstraße	gesamter Straßenzug	
Bankgasse	gesamter Straßenzug	

Plan F. Schubert-Platz ONr. 5



Plan Neusiedler Straße bis Gst. Nr. 2236



(2) Die Parkgebühr ist gem. § 3 Abs. 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes für das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als fünfzehn Minuten, sofern es nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist oder sich um eine Ladetätigkeit handelt, bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes zu entrichten.

(3) Die Parkgebühr ist nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, zu entrichten. Für das Parken am Bad Kissingen Platz an Samstagen ist keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe

Die Höhe der Parkgebühr wird gem. § 2 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes mit **0,70 Euro** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt, wobei nach der ersten halben Stunde die Möglichkeit besteht, die weitere Entrichtung in 0,10 Euro Schritten zu entrichten. Die Parkzeit wird auf die volle Minute aufgerundet. Bei Bezahlung mittels Handy (EasyPark-App) besteht die Möglichkeit nach der ersten halben Stunde, die weitere Entrichtung in 1 Minutenschritten zu entrichten.

§ 3

Abgabepflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 4

Befreiung von der Abgabe

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960 leg.cit.;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 leg.cit.;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;
- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 leg.cit., gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 leg.cit. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 leg.cit. gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (8) Die Parkgebühr ist weiters nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 leg.cit. in einer Kurzparkzone abgestellt werden, für welche diese Bewilligung gilt, und diese gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.
- (9) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die elektrisch geladen werden können (gemäß § 54 Abs 5 lit. m StVO 1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2026) und mit einer Parkscheibe gemäß Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung gekennzeichnet sind, sind während des Ladevorganges für maximal 180 Minuten an einer für das Laden von Elektrofahrzeugen vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Ladestelle von der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr befreit.

§ 5

Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat ausschließlich durch die Lösung eines Automatenparkscheines bei einem der in regelmäßigen Abständen an den

Gehsteigrändern aufgestellten Parkautomaten der Freistadt Eisenstadt oder durch die Benützung eines elektronischen Parkzeitgerätes oder durch einen elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) zu erfolgen.

(2) Der Parkschein hat jedenfalls Beginn und Ende der Parkzeit, das Datum (Tag, Monat, Jahr) sowie die Höhe der bezahlten Parkgebühr zu enthalten. Darüber hinaus können auch weitere Hinweise ersichtlich gemacht werden.

(3) Bei der Verwendung eines elektronischen Parkzeitgerätes samt Parkwertchipkarte erfolgt die Entrichtung der Parkgebühr durch Abbuchung von Parkwerten.

Am Parkzeitgerät müssen Datum des Abstellens, Ende der zulässigen Parkzeit und Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird, ersichtlich sein.

(4) Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Kurzparknachweis (Handyparken) erfolgt unter Verwendung eines SMS-fähigen Mobiltelefons. Nach erfolgter Abstellanmeldung ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

(5) Der für den Parkvorgang erworbene Automatenparkschein bzw. das aktivierte Parkzeitgerät bzw. die jeweiligen Kennzeichnungen für die Befreiung von der Abgabe gemäß § 4 sind während der gesamten Parkdauer bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes sowie dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen gem. § 13 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes zu bestrafen.

(2) Bei den nach § 6 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen können, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Strafverfolgung des Lenkers aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde und
2. es sich um mehrfache und in einem zeitlichen Zusammenhang stehende Übertretungen handelt,

die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung hat in deutscher Sprache sowie in jener Sprache zu erfolgen, die der Lenker vermutlich

versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde zu enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016 geleistet wurde.

(3) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinn des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37 a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 bis 4 VstG eine vorläufige Sicherheit einzuhoben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2025, Zl. 920-8/2/D/18528/2025 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt betreffend die Ausschreibung einer Kurzparkzonengebühr außer Kraft.

Bürgermeister:



Mag. Steiner

Angeschlagen am: 2026-09-21
Abgenommen am: 2026-10-07